

Patienten-Information

Ihre private Zahnarztrechnung und die Erstattung Ihrer privaten Krankenversicherung und staatlicher Beihilfestellen

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erhält zunehmend Kenntnis davon, dass private Krankenversicherungen und staatliche Beihilfestellen die Richtigkeit zahnärztlicher Rechnungen in Zweifel ziehen und als Folge daraus Ihre Erstattung kürzen. Dazu gibt Ihnen die Zahnärztekammer einige Informationen zur Kenntnis:

Alleinige Grundlage für die Rechnungslegung Ihres Zahnarztes ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), ggf. auch die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). GOZ und GOÄ sind vom Gesetzgeber als Verordnung erlassen und in ihren Ausführungsbestimmungen für jeden Zahnarzt bindend.

Sofern es Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Gebührenordnung gibt, ist die Zahnärztekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts vom Staat beauftragt, für Klärung zu sorgen, solange eine Rechtsfrage nicht von einem ordentlichen Gericht entschieden wird.

Für Rückfragen bezüglich Ihrer Privatliquidation steht Ihnen als Service-Stelle das GOZ-Referat der Zahnärztekammer zur Verfügung (Tel. 0385/59 10 80).

Bitte gehen Sie zunächst davon aus, dass nicht immer alle Kosten von Ihrer Versicherung bzw. Ihrer Beihilfestelle erstattet werden. Die Höhe Ihrer Erstattung von der privaten Krankenversicherung ist abhängig von den Bestimmungen Ihres persönlich gewählten Versicherungstarifs, die Höhe der Beihilfe ist abhängig von den Beihilfebestimmungen.

Grundsätzlich gilt: Etwaige Erstattungsgrenzen entfalten keinerlei Begrenzungswirkung auf die Zahnarztrechnung. Leider wählen die Krankenversicherer und Beihilfestellen in ihren Erstattungsbegleitschreiben häufig Formulierungen, die bei Ihnen den Eindruck erwecken können, Ihr Zahnarzt habe eine fehlerhafte Rechnung erstellt.

In Zweifelsfällen halten Sie bitte zuerst persönliche Rücksprache mit Ihrem Zahnarzt. Sofern dies keine Klärung bringt, steht Ihnen die Kammer mit Rat und Tat zur Verfügung.

Für umfangreiche Behandlungen empfiehlt es sich immer, einen Heil- und Kostenplan von Ihrem Zahnarzt zu erbitten. Dann können Sie Erstattungsfragen vorab mit Ihrer Versicherung bzw. Beihilfestelle abklären.

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern